

Senatsbeschluss vom 26. April 2023

Kriterienliste für kumulative Promotionen in der Sportwissenschaft

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten. Der Rahmentext muss mindestens 30 Seiten umfassen (Richtwert).
3. Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Publikationen mit überwiegender Erstautorenschaft bestehen (z.B. bei drei Publikationen müssen zwei in Erstautorenschaft verfasst sein).
4. Alle in der kumulativen Dissertation eingeschlossenen Artikel sind in einschlägigen Publikationsorganen mit Peer-Review-Verfahren zu publizieren.
5. Ko-Autorenschaften sind zulässig so lange die überwiegende Anzahl der eingereichten Publikationen in Erstautorenschaft verfasst werden (s. Punkt 3). Die Anteile aller Ko-Autor:innen an der jeweiligen Publikation sind aufzuführen, und die jeweils vom Fach definierten, zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Kriterien sind in die Dissertation (z.B. im Anhang) mit abzudrucken. Keine der eingereichten Publikationen darf Gegenstand abgeschlossener oder laufender anderer Dissertationen sein.
6. Einer der Artikel soll bereits zur Publikation in einer Zeitschrift angenommen sein, ein zweiter Artikel soll zur Begutachtung angenommen sein und der dritte Artikel zumindest eingereicht sein. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.
7. Die Ko-Autorenschaft schließt die Gutachtertätigkeit nicht aus.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z.B. der kumulativen Habilitation).
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.